

# Urheberrecht im Fokus der PR

## Elektronische Pressespiegel

### Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten

Rechtsanwalt Jan Mönikes

1

## Urheberrecht

- = Das ausschließliche Recht eines Urhebers an seinem Werk
- Dient dem Schutz bestimmter kultureller Geistesschöpfungen wie z.B. wissenschaftliche oder literarische Texte, musikalische Kompositionen, Gemälde, Fotografien, Filme und Rundfunksendungen.
- Schützt den Urheber des entsprechenden Werkes in seinem Persönlichkeitsrecht und in seinen wirtschaftlichen Interessen
- Muss nicht angemeldet werden und entsteht, sobald ein Werk auf einem Medium festgehalten wurde.
- Voraussetzungen: Schöpfung neu, ein gewisses Maß an Eigenleistung, Einmaligkeit.
- Ist in Deutschland geregelt durch das Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhRG).
- Gehört zum gewerblichen Rechtsschutz / zum Privatrecht.

Rechtsanwalt Jan Mönikes

2

## Verwertungsrecht

- Während das Urheberrecht allein dem Urheber zusteht, können die Verwertungsrechte übertragen werden. Daher liegen diese in der Praxis zumeist bei dem jeweiligen Verlag.
- Verwertungsrechte sind insbesondere:
  - Vervielfältigungsrecht § 16 UrhG
  - Verbreitungsrecht § 17 UrhG
  - Ausstellungsrecht § 18 UrhG
  - Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht § 19 UrhG
  - Recht der öffentlichen Zugängigmachung § 19a UrhG

Rechtsanwalt Jan Mönikes

3

## Elektronischer Pressespiegel

- Bei der Aufnahme von Presseartikeln in Pressespiegel handelt es sich um einen Vorgang, der urheberrechtlich geschützt ist. Die Vervielfältigung und Verbreitung - hierum handelt es sich - ist grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Urhebers bzw. des jeweiligen Rechteinhabers, in der Praxis meistens eines Verlags, zulässig (vgl. § 15 UrhG). Grundsätzlich benötigt man also für die Vervielfältigung von Presseartikeln eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Verlag.

Rechtsanwalt Jan Mönikes

4

## Geltendmachung der Rechte

- **Verwertungsgesellschaft (VG) Wort e.V.:**  
Zusammenschluss von Autoren und Verlagen zur Wahrnehmung von Urheberrechten gegenüber Dritten, deren Hauptaufgabe darin besteht, optimale Erträge für Autoren und Verlage von den Vergütungspflichtigen einzuziehen und diese Erträge unter möglichst geringem Verwaltungsaufwand an die Wahrnehmungsberechtigten weiterzuleiten
- **PMG Presse-Monitor-Deutschland GmbH & Co.KG:** von der VG Wort damit beauftragt, in deren Namen urheberrechts-konforme Vereinbarungen bzgl. elektronischer Pressespiegel abzuschließen und die Vergütung für die elektronischen Pressespiegel, die unter § 49 UrhG fallen, einzuziehen. Zugleich Wahrnehmung der Rechte der angeschlossenen Verlage.

Rechtsanwalt Jan Mönikes

5

## Elektronische Pressespiegel

- Reprographisch hergestellte Sammlung von Zeitungsartikeln
- In digitaler Form
- Urheberrechtlich relevant bei Vervielfältigung/Verbreitung durch  
Einscannen der Zeitungsartikel und Zurverfügungstellen der Zeitungsartikel auf die EDV-Anlage des Anbieters oder das Versenden des Pressespiegels per e-mail
- Zulässig grds. nur mit Zustimmung des Rechteinhabers

Rechtsanwalt Jan Mönikes

6

## **§49 I UrhG als Ausnahme**

„Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung (..) einzelner Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare und Artikel, wenn sie politische, religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, dass es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Rechtsanwalt Jan Mönikes

7

## **Anwendbarkeit des § 49 UrhG auf elektronische Pressespiegel**

- § 49 UrhG gilt zunächst uneingeschränkt für traditionelle Pressespiegel in Papierform.
- 2002 hat der BGH in einem Grundsatzurteil entschieden, dass unter bestimmten Bedingungen auch elektronische Pressespiegel nach der Ausnahmeregelung des § 49 UrhG zulässig sind.
  - Wenn sie im Wesentlichen dem derzeitigen Papierpressespiegel entsprechen.
  - Und das Nutzungspotenzial dadurch nicht ausgeweitet wird
  - Keine Erstellung durch kommerzielle Anbieter

(BGH-Urteil I ZR 255/00, 11. Juli 2002)

Rechtsanwalt Jan Mönikes

8

## **Bedingungen für die Zulässigkeit nach § 49 I UrhG**

- Artikel aus Tageszeitungen und anderen Tagesinteressen dienenden Informationsblättern
- die ausschließlich politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen
- und nicht mit einem Rechtevorbekalt versehen sind
- Verbreitung ausschließlich in Form von grafischen Dateien, die exakt und ausschließlich das Faksimile des Artikels wiedergeben, nicht im Volltext vorliegen und keine Suchmöglichkeiten bieten
- Verteilung nur an einen überschaubaren Empfängerkreis
- Keine Archivierung oder Aufbewahrung über den aktuellen Anlass hinaus, Löschung spätestens nach einer Woche
- Zahlung einer angemessenen Vergütung

Rechtsanwalt Jan Mönikes

9

## **Ausnahme: §49 II UrhG**

„Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse (..) veröffentlicht worden sind (..).“

Rechtsanwalt Jan Mönikes

10

## **Ausblick**

- Heutige gesetzliche Lage aus Sicht von Pressesprechern unbefriedigend: Ausnahmen des §49 UrhG nicht weitgehend genug. Beschränkung der (internen) elektronischen Weiterverarbeitung von Presseauswertungen für die Praxis unbefriedigend.
- Da Einzelvereinbarungen mit den Verlagen unrealistisch, Notwendigkeit eines Rechte-Aggregators in Form der PMG.
- Forderung: Recht zur kostenfreien Volltexterfassung elektronischer Texte einschließlich höherwertiger Nutzungsmöglichkeiten (Volltextsuche, Meta-Markierungen usw.).
- Eine Bindung an beschränkte Funktionalitäten – etwa über Dateiformate (PDF) – lehnen wir ab.

Rechtsanwalt Jan Mönikes

11

## **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Jan Mönikes  
Rechtsanwalt  
Friedrichstrasse 150  
10117 Berlin

Tel.: 030/32 53 80 68

Fax: 030/32 53 80 67

[Jan@Moenikes.de](mailto:Jan@Moenikes.de)

Rechtsanwalt Jan Mönikes

12